



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

09/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

03.07.2008

I n h a l t

	Seite
Regelung der Verantwortung und Zuständigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes an der BTU Cottbus (Verantwortungs-Organigramm) vom 30.05.2008	2

Regelung der Verantwortung und Zuständigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes an der BTU Cottbus

(Verantwortungs-Organigramm)

vom 30. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und universitäre Richtlinien.....	2
3. Überwachung durch die Aufsichtsbehörden	3
4. Verantwortung, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten an der BTU Cottbus	3
4.1. Hochschulleitung	4
4.2. Einzelleitungsbereiche	4
4.3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierende	6
4.4. Umweltschutzbeauftragter/ Umweltschutzbeauftragte	6
4.5. Weitere bestellte Personen.....	7
5. Aufgabenübertragung durch Verantwortliche der Einzelleitungsbereiche auf Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen	7
6. Haftung und Rechtsfolgen	7
7. Inkrafttreten.....	8
Abkürzungsverzeichnis.....	8
Anhang 1: Alarmierungsplan bei Umwelt- schadensfällen	9
Anhang 2: Aufgabenübertragung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Umweltschutz	10

1. Einleitung

¹Am 26.02.2004 wurden durch den Senat die Umweltleitlinien für die BTU Cottbus verabschiedet. ²Diese Leitlinien stellen die allgemeine Grundlage für die umweltbezogenen Aktivitäten der Universität dar und sollen dazu dienen, negative Auswirkungen auf die Umwelt kontinuierlich zu verhindern und langfristig einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Auszug:

³Als Ausbildungsstätte für zukünftige Entscheidungsträgerinnen und –träger der Gesellschaft trägt die Universität nicht zuletzt durch ihre Multiplikatorenrolle herausragend Verantwortung gegenüber heutigen

und zukünftigen Generationen. ⁴Als öffentliche Institution des Landes ist sie dem Verfassungsziel Umweltschutz in besonderem Maße verpflichtet.

⁵Die Verantwortlichen der Hochschule sind bestrebt, über den gesetzlichen Rahmen hinaus umweltbezogene Ziele festzulegen und zu erfüllen (Punkt 5. Rechtliche Aspekte).

⁶Die im Amtsblatt veröffentlichte Regelung dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. ⁷Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität werden hiermit über ihre Verantwortung und Zuständigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes informiert.

2. Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und universitäre Richtlinien

¹Umweltschutz wurde als Staatsziel im Grundgesetz (Art. 20a) verankert:

²„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

³Die Freiheit von Forschung und Lehre ist im Einvernehmen damit zusehen - Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes:

⁴„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

⁵Zum Schutz einzelner Umweltmedien sowie konkrete Gefahren betreffend, wurden u.a. folgende Rechtsvorschriften erlassen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Energiewirtschaftsgesetz.

⁶Näher ausgeführt werden diese Rechtsvorschriften durch Landesgesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen der Kommunen, Verwal-

tungsvorschriften, Technische Anleitungen und Richtlinien.

⁷Um die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an der BTU Cottbus sicherzustellen und auf die Maßgaben der die

meisten universitären Abläufe betreffenden Umweltschutzvorschriften hinzuweisen, wurden u.a. organisatorische Regelungen für die nachfolgenden Bereiche erlassen und im Amtsblatt veröffentlicht:

Bereich	BTU-Regelung
Abfall	Richtlinie zur Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen
Grundwasserschutz und Abwasserentsorgung	Grundwasserschutz- und Abwasserrichtlinie (diese beinhaltet u. a. Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Maßgaben zur Benutzung der vorhandenen Abwasser- vorbehandlungsanlagen)
Gefahrguttransport	Richtlinie zur Beförderung von Gefahrgütern

⁸Die detaillierte Aufstellung der, bezogen auf die Universität, wichtigsten Umweltschutzvorschriften und der darauf beruhenden universitären Regelungen ist im Intranet der BTU Cottbus in der Rubrik „Recht“, unter „Umweltrecht“, einsehbar.

3. Überwachung durch die Aufsichtsbehörden

¹Die Überwachung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften obliegt den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. ²Die Regelung hierfür erfolgt in sogenannten Zuständigkeitsverordnungen. ³Ein Großteil der Überwachungsaufgaben entfällt auf das Landesumweltamt, als Landesoberbehörde, und die unteren Landesbehörden. ⁴Untere Landesbehörden sind die zuständigen Ämter der kreisfreien Stadt oder des Landkreises (z.B. das Umweltamt der Stadt Cottbus in seiner Funktion als untere Naturschutz-, Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde).

4. Verantwortung, Zuständigkeit, Rechte und Pflichten an der BTU Cottbus

¹Im Folgenden werden detailliert die Verantwortung, Zuständigkeit, Rechte und die Pflichten zur Umsetzung und Einhaltung der Umweltschutzvorschriften an der BTU Cottbus erläutert.

²Unabhängig von jeder Regelung von Pflichten und Verantwortung des Arbeitgebers gilt:

³*Jeder trägt für das Verantwortung, was er selber maßgeblich beeinflusst oder beeinflussen kann.*

⁴*Die jeweiligen Vorgesetzten handeln im Auftrag des Arbeitgebers/Dienstherrn und tragen für ihren Entscheidungsbereich die Verantwortung für die ihnen unterstellten Beschäftigten.*

⁵In Anlehnung an die Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Gesetzlichen Unfallversicherung: Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV-SR 2005), Abschnitt 3 sind

⁶Arbeitgeber im staatlichen Hochschulbereich in der Regel die Bundesländer. ⁷Bei privaten Institutionen ist es der Träger oder das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Leitungsgremium.

⁸Für den Arbeitgeber handeln die Verantwortlichen.

⁹Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Umweltschutzes sind im staatlichen Hochschulbereich neben den vertretungsberechtigten Organen der Länder (Kultus- oder Wissenschaftsminister/Wissenschaftsministerin) die Personen, die in Hochschulen Leitungsaufgaben wahrnehmen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse. ¹⁰Dazu gehören entsprechend der Ausgestaltung durch das Hochschulrecht der Länder insbesondere die Hochschulleitung (Präsident/Präsidentin, Kanzler/Kanzlerin), die Leitung der Fachbereiche und Institute sowie die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.

¹¹Verantwortung haben auch Personen, wenn sie bestimmte Aufgaben im Rahmen ihres Dienst-, Arbeits- bzw. Werkdienstverhältnisses (z.B. Lehrbeauftragte) zu erfüllen haben.

4.1. Hochschulleitung

¹Die Hochschulleitung trägt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Vollzug der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der technischen Regeln und Normen. ²Sie hat hochschulintern, durch Beschreibung der Schnittstellen zwischen den einzelnen Verantwortungsbereichen sowie der Auswahl und Bestellung von Personen, die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Umweltschutzvorschriften festzulegen. ³Der Hochschulleitung obliegt es zu sichern, dass:

- eine fachliche Information und Beratung und, soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch allgemeine Regelungen oder Einzelregelungen;
- die Überwachung des Vollzugs und Kontrollen;
- die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende und gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von den Verantwortlichen der Einzelleitungsbereiche (siehe Punkt 4.2) getroffen werden können,

erfolgt.

⁴Für den Vollzug einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen ist die Hochschulleitung nicht nur verpflichtet fachkundiges Personal einzusetzen, sondern muss im Rahmen der Eigenüberwachung sogenannte Betriebsbeauftragte (z.B. Abfall-, Gefahrgut-, Strahlenschutzbeauftragte) bestellen. ⁵Die gesetzliche Forderung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten hängt davon ab, ob in der Hochschule die in den einzelnen Rechtsvorschriften genannten Maßgaben zum Tragen kommen.

⁶Der Kanzler vertritt den Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (§ 11 Abs. 3 der Grundordnung der BTU Cottbus). ⁷In Bezug auf die gemeinsame Betriebseinheit „Hochschulgebäudemanagement Lausitz“ nimmt der Kanzler die dem Präsidenten obliegende Verantwortung wahr (§ 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zur Schaffung einer gemeinsamen Betriebseinheit „Hoch-

schulgebäudemanagement Lausitz“). ⁸In dem genannten Rahmen ist er zuständig und befugt den Vollzug der Umweltrechtsvorschriften an der Universität grundsätzlich zu regeln und zu überwachen. ⁹Hierzu zählen:

- die Organisation der Verantwortungsübertragung einschließlich der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten und Konkretisierung von Schutzpflichten durch Allgemein- oder Einzelregelungen;
- die Veranlassung der Erstellung eines Verzeichnisses der wichtigsten Rechtsvorschriften zum Umweltschutz und die Bekanntmachung des Verzeichnisses bei den Verantwortungsträgern;
- das Angebot einer fachlichen Information der Verantwortlichen;
- die zentrale Organisation der betriebstechnischen Aufgaben, wie u.a. eine geordnete Abfallentsorgung, Wartung und Kontrolle der fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen;
- die Organisation der Einholung aller für betriebswirtschaftliche Vorgänge der Universität erforderlichen Genehmigungen;
- die Gewährleistung eines den Umweltrechtsvorschriften entsprechenden Zustandes der Gebäude und betrieblichen Einrichtungen, einschließlich aller Anlagen die unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind (wie z.B. Lüftungstechnische Anlagen);
- das Hinwirken auf eine ständige Verbesserung der betriebstechnischen Anlagen und Anpassung an neue Erkenntnisse im Umweltschutz;
- die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden bei Problemen, die einzelleitungsübergreifend sind sowie in Ausnahme- und Krisensituationen.

4.2. Einzelleitungsbereiche

¹Der Leiter/die Leiterin eines Einzelleitungsbereiches sind für den ihm/ihr zugeordneten sächlichen und personellen Bereich zuständig. ²Für diesen Bereich sind sie mit Verfügungsbefugnissen über Ressourcen und Weisungsbefugnissen gegenüber Personal ausgestattet. ³Ihnen obliegt die selbstständige Leitung dieser Organisationseinheit. ⁴Damit obliegt ihnen auch die bereichsspezifische Verantwortung

für die Beachtung der in den Gesetzen an den „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Betreiber einer Anlage“ etc. adressierten Gebote und Verbote im Umweltschutz und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten.

⁵Für die Umsetzung und Einhaltung der rechtlichen Vorschriften tragen für den jeweiligen Verantwortungsbereich Arbeitgeberverantwortung:

- die Dekane/Dekaninnen jeweils für ihre Fakultät;
^aSie leiten die Fakultät und haben im Rahmen ihrer Befugnisse darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen. ^bDer Dekan/Die Dekanin hat somit u.a. auch darüber zu wachen, dass die Pflichten im Umweltschutz beachtet und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird. ^cDes Weiteren ist der Dekan/die Dekanin der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte des nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (§ 22 Abs. 2 Grundordnung der BTU Cottbus) und ihm/ihr sind die Leiter/Leiterinnen der Fakultätseinrichtungen (z.B. einer Werkstatt oder eines Labors) zugeordnet.
- der Kanzler für die Hochschulverwaltung, unbeschadet der ihm übertragenen Organisationsverantwortung zur Gewährleistung der Umsetzung der Umweltschutzvorschriften an der Universität;
- die Leiter/Leiterinnen der zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten jeweils für ihre Einrichtung bzw. Betriebseinheit;
- die Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, die in ihren Fächern selbstständig Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre wahrnehmen, bezogen auf die ihnen zugewiesene sächliche und personelle Ausstattung des Fachgebietes;
- alle weiteren Personen, die in einzelnen Organisationseinheiten der Hochschule eigenverantwortlich und selbstständig in Forschung und Lehre tätig sind, für ihre Bereiche.

⁶In ihrem Einzelleitungsbereich obliegt es den Verantwortlichen dafür Sorge zu tragen, dass:

- die zweckgebundene und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäude-

teile, Räume, Einrichtungen und der fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen erfolgt (Die Ausübung des Hausrechts wurde gemäß § 2 der Hausordnung der BTU Cottbus übertragen. HINWEIS: Die Zuständigkeit für den Betrieb der Gebäude und der gebäudetechnischen Anlagen liegt weiterhin beim Hochschulgebäudemanagement Lausitz – HGML.);

- die Betriebsabläufe in Forschung, Lehre und Dienstleistung gemäß den Umweltrechtvorschriften und Richtlinien der Universität (z.B. zur Sonderabfallentsorgung, Abfalltrennung und Abwassereinleitung) gestaltet werden;
- erforderliche Genehmigungen für ihre Anlagen und Arbeitsverfahren eingeholt und vorgeschriebene Sachverständigenprüfungen rechtzeitig veranlasst werden sowie die termingerechte Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen vorgenommen wird;
- die Einrichtungen, Geräte, Experimentiervorrichtungen etc. gemäß den Rechtsvorschriften eingesetzt, betrieben, transportiert und falls erforderlich entsorgt werden;
- Materialien und Stoffe sachgerecht angewendet, transportiert und entsorgt werden;
- die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden über die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften, die Vermeidung von Gefahren und den Handlungsablauf bei Schadenseintritt unterwiesen werden – die Unterweisungen sind zu dokumentieren;
- die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften überwacht und kontrolliert wird;
- Umweltgefahren unverzüglich beseitigt werden, sollte dies mit eigenen Mitteln nicht möglich sein, sind solche Gefahren den zuständigen Stellen der Universität zu melden;
- alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eingetretene Schäden an der Umwelt einzuschränken und weitere Gefahren zu vermeiden;
- bei schweren Umweltschäden unverzüglich die Notrufstelle der BTU Cottbus (Alarmierungsplan siehe Anhang 1) zu benachrichtigen ist;
- über jeden Umweltschaden das Arbeitsgebiet Umweltschutz (VB 3.8) schriftlich informiert wird.

Rechte und Pflichten:

¹Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den Einzelleitungsbe-
reich zutreffenden Umweltschutzvorschriften
vertraut zu machen und im Fall der eigenen
Abwesenheit die erforderlichen Veranlassun-
gen zu treffen. ²Auf Umweltschutzvorschriften
sowie Regelungen der BTU Cottbus wird im
Intranet unter Recht/Umweltrecht hingewiesen.

³Soweit Mängel bekannt oder Verbesserungen
als sinnvoll erkannt werden, deren Durchfüh-
rung außerhalb des jeweiligen Zuständigkeits-
bereichs liegen (z.B. bei Bau- oder größeren
Beschaffungsmaßnahmen), sind hierüber die
zuständigen Stellen der Universität zu unter-
richten.

⁴Die Verantwortlichen haben in ihrem sächlich-
personellen Bereich das Recht und die Pflicht,
alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen,
welche in den Rechts- und Fachvorschriften
über den Umweltschutz konkret gefordert sind
oder durch allgemein formulierte Schutzziele
impliziert werden.

⁵Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen,
haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehen-
den Verantwortlichkeit den zunächst überge-
ordneten Verantwortlichen einzubeziehen.

⁶Darüber hinaus haben die Verantwortlichen in
ihrem jeweiligen sächlich–personellen Bereich
das Recht und die Pflicht, unverzüglich dieje-
nigen betrieblichen Anlagen bzw. Arbeitsmittel
stillzulegen, bei denen ein Mangel auftritt,
durch den für Mensch und Umwelt sonst nicht
abzuwendende Gefahren entstehen.
⁷Entsprechendes gilt für nicht einwandfrei
gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren
oder Arbeitsabläufe.

⁸Ein Mangel im vorgenannten Sinne kann ein
Sachmangel oder auch ein Rechtsmangel sein
(z.B. die fehlende Genehmigung der zuständi-
gen Behörde, eine unterlassene aber erforder-
liche Anzeige an eine zuständige Behörde
oder ein Abweichen von einem behördlich vor-
gesehenen oder zugelassenen Verfahren).

⁹Soweit die im jeweiligen Verantwortungsbe-
reich auftretenden Mängel übergreifender Art
sind (z.B. Wasserrohrbruch etc.) und eine
Stilllegung/Benutzerentziehung außerhalb der
Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde
des Verantwortlichen liegt, ist durch sofortige
Information des zuständigen HGML weitere
Hilfe anzufordern.

¹⁰Die Verantwortlichen können Aufgaben auf
einen oder mehrere, ihnen unterstellte, Mitar-
beiter/Mitarbeiterinnen übertragen. ¹¹Die Über-
tragung der Aufgaben muss in schriftlicher
Form erfolgen. ¹²Detaillierte Ausführungen
hierzu im Punkt 5. ¹³Die Übertragung entbindet
nicht von der Organisations-, Auswahl- und
Kontrollverantwortung.

4.3. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierende

¹Die in den Umweltschutzvorschriften genann-
ten Grundsatzforderungen, wie z.B.:

- die Pflicht, bei Maßnahmen, mit denen Einwir-
kungen auf ein Gewässer verbunden sein
können, die nach den Umständen erforderli-
che Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunrei-
nigung des Wassers oder eine sonstige
nachteilige Veränderung seiner Eigenschaf-
ten zu verhüten (§ 1 a Abs. 2 WHG);
- die Pflicht für Abfallerzeuger, Abfälle mög-
lichst einer Verwertung zuzuführen und, wenn
dies dazu erforderlich ist, die Abfälle getrennt
zu halten (§ 5 Abs. 2 Krw-/AbfG);

richten sich an jedermann. ²Dementsprechend
sind auch alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und
Studierenden gehalten, diese Vorschriften zu
beachten. ³Des Weiteren sind sie verpflichtet
die Weisungen des/der Vorgesetzten oder sei-
ner/ihrer Beauftragten zu befolgen. ⁴Gegen
umweltschutzwidrige Weisungen ist ggf. zu
remonstrieren. ⁵Umweltdienliche Einrichtungen
und Arbeitsmittel müssen sie benutzen, von
ihnen erkannte Mängel im Umweltschutz ha-
ben sie ihrem/ihrer Vorgesetzten oder deren
Beauftragten zu melden.

4.4. Umweltschutzbeauftragter/ Umweltschutzbeauftragte

¹Der Umweltschutzbeauftragte/die Umweltschutzbeauftragte ist zuständig für die Be-
kanntmachung der Rechtsvorschriften im Um-
weltschutz an der Universität sowie die Bera-
tung und Unterstützung bei der Durchführung
von Umweltschutzmaßnahmen. ²Er/Sie infor-
miert die Hochschulverantwortlichen über fest-
gestellte umweltrelevante Vorgänge (z.B.
Mängel, Nichteinhaltung von Umweltvorschrif-
ten) und macht auf daraus resultierende Ge-
fahren aufmerksam, soweit möglich schlägt
er/sie Wege zu deren Beseitigung vor.

³Sein/Ihr Arbeitsfeld umfasst den sicherheits-
bezogenen Umweltschutz (Abfallwirtschaft -

Teilbereich gefährliche Abfälle; Gewässerschutz; Immissionsschutz, Gefahrguttransport) und den ressourcensparenden Umweltschutz (Abfallwirtschaft - Teilbereich ungefährliche Abfälle, umweltfreundliche Beschaffung). ⁴In diesem Rahmen obliegt es ihm/ihr Richtlinien für die Umsetzung der Vorschriften an der BTU zu erstellen, wie z.B. zur Organisation der Sonderabfallentsorgung und der Abfalltrennung/Wertstofffassung. ⁵Der/Die Umweltschutzbeauftragte überwacht und kontrolliert die Organisation der Abfallentsorgung an der Universität entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ist für die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen zuständig.

⁶Des Weiteren nimmt er/sie die Aufgaben als Strahlenschutzbevollmächtigter/Strahlenschutzbevollmächtigte wahr.

4.5. Weitere bestellte Personen

Die Aufgaben und Pflichten von Universitätsangehörigen, die im Rahmen von anderen Rechtsvorschriften bestellt wurden (z.B. Laser-schutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte), bleiben unberührt.

5. Aufgabenübertragung durch Verantwortliche der Einzelleitungsbereiche auf Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

¹Die Verantwortlichen der Einzelleitungsbereiche (siehe Punkt 4.2) können ihre Aufgaben zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Umweltschutz auf einen/eine oder mehrere im Landesdienst stehende Beschäftigte, die ihnen unterstellt und die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches betraut sind, übertragen. ²Die Beauftragten müssen fachlich und aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität sowie ihrer Befugnisse in der Lage sein, die genannten Aufgaben zu erfüllen.

³*Unabhängig davon verbleiben die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bei dem/der Übertragenden.*

⁴Die Aufgaben können in der Stellenbeschreibung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin Berücksichtigung finden oder die Übertragung kann separat, aber ebenfalls in schriftlicher Form, erfolgen. ⁵In jedem Fall sind die Pflichten sowie Befugnisse (Verfügung über Ressourcen, Entscheidungsbereich) genau zu beschreiben und der Aufgabenbereich abzugrenzen. ⁶Letzteres ist insbesondere bei Übertragung auf mehrere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

wichtig. ⁷Die Wahrnehmung der Aufgaben muss auch in Urlaubs- oder Krankheitszeiten gesichert sein.

⁸Für die separate Aufgabenübertragung können die Verantwortlichen das Formular im Anhang 2 nutzen (Im Intranet unter: Formulare/Umwelt.). ⁹Eine dreifache Ausfertigung ist notwendig: 1 Exemplar für den/ die Übertragenden/Übertragende, 1 Exemplar für den/die Beauftragten/Beauftragte und 1 Exemplar ist an den VB 2.1 Referat Personalangelegenheiten zu senden. ¹⁰Das Referat Personalangelegenheiten nimmt 1 Exemplar der Aufgabenübertragung in Empfang, ordnet es der Personalakte des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu und informiert den Umweltschutzbeauftragten/die Umweltschutzbeauftragte über die vorgenommene Übertragung.

¹¹Eine weitere Übertragung der Pflichten durch die Beauftragten auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ist nicht zulässig.

6. Haftung und Rechtsfolgen

¹Das Umweltstrafrecht dient ebenso wie das Umweltverwaltungsrecht, dem Schutz der Umwelt und der Allgemeinheit. ²Es ermächtigt, nach Feststellung von Umweltschäden, gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

³Die rechtliche Verantwortung an der Universität richtet sich nach der jeweiligen Leitungsfunktion. ⁴Damit ist zugleich eine Haftung verbunden. ⁵Die Angehörigen der Universität, insbesondere die Führungskräfte müssen bei Verstößen gegen die Umweltschutzvorschriften mit zivilrechtlichen und äußerstenfalls auch mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

⁶Bei materiellen Umweltbeeinträchtigungen kommen Vorschriften der Sachbeschädigung und der Körperverletzung zur Anwendung. ⁷Darüber hinaus spielen Bußgeldvorschriften, wie z.B. im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz sowie Bundes-Immissionsschutzgesetz genannt, eine Rolle. ⁸Verwiesen sei auch auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die Umwelt“. ⁹Dieser sieht folgende Tatbestände vor:

- Gewässerverunreinigung § 324,
- Bodenverunreinigung § 324 a,
- Luftverunreinigung § 325,
- umweltgefährliche Abfallbeseitigung § 326,
- ungenehmigter Anlagenbetrieb § 327,

- Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329,
- schwere Umweltgefährdung § 330/ 330 a.

¹⁰Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haften für die von ihnen verursachten Umweltschäden. ¹¹Außer den im Arbeitsvertrag und in der Stellenbeschreibung festgeschriebenen Hauptpflichten sind sog. Nebenpflichten zu beachten und zu erfüllen. ¹²Zu diesen gehört u.a., dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin sich so verhält, dass dem Arbeitgeber kein Schaden entsteht. ¹³Er/Sie muss bei der Verrichtung seiner/ihrer Tätigkeit Umsicht walten lassen und die für seinen Aufgabenbereich einschlägigen Gesetze, Verordnungen, innerbetrieblichen Anweisungen und Schutzvorschriften beachten. ¹⁴Dies gilt auch für den Bereich Umweltschutz. ¹⁵Verstoßen die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen schuldhaft gegen die Vorschriften, so sind sie gegenüber dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig. ¹⁶Nur bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin nicht.

7. Inkrafttreten

Die Regelung der Verantwortung und Zuständigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes an der BTU Cottbus tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität in Kraft.

Cottbus, den 30. Mai 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident

Abkürzungsverzeichnis

GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
HGML	Hochschulgebäudemanagement Lausitz
Krw-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfall- gesetz
StGB	Strafgesetzbuch
VB	Verwaltungsbereich
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Anhang 1**Alarmierungsplan bei Umweltschadensfällen**

**Bei schweren Umweltschadensfällen ist sofort die Notrufstelle der
BTU Cottbus zu verständigen !**

Leiter/Leiterin:	
Vertreter/Vertreterin des Leiters/der Leiterin:	
Beauftragter/Beauftragte:	
Vertreter/Vertreterin des/der Beauftragten:	
Zentrale Notrufnummer der BTU Cottbus (Notruf- stelle):	Tel. BTU 4444 (Wachschutz - LG 1C) mobil: 0172-2011374 E-Mail: securitas1@tu-cottbus.de
Notruf Feuerwehr/Rettungsleitstelle:	0 / 112 (Notruf, wenn Amtsruf nicht möglich ist: 8001)
Notruf Polizei:	0 / 110 (Notruf, wenn Amtsruf nicht möglich ist: 8001)
Hochschulgebäudemanagement Lausitz (Sekretariat):	Tel. BTU 3565
Umweltschutzbeauftragter/Umweltschutzbeauftragte:	Tel. BTU 2736
Sicherheitsingenieur/Sicherheitsingenieurin:	Tel. BTU 2153

Anhang 2

Aufgabenübertragung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Umweltschutz durch Verantwortliche der Einzelleitungsbereiche auf Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Der/Die Verantwortliche (Übertragender/Übertragende)

Name, Vorname:

.....

Amtsbezeichnung:

.....

überträgt Herrn/Frau (Beauftragter/Beauftragte)

Name, Vorname:

.....

Amtsbezeichnung:

.....

in Vertretung von
(Bei der Benennung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin relevant!)

.....

für den Arbeitsbereich

.....

.....

folgende Aufgaben zur Umsetzung der Umweltrechtsvorschriften (Nennung der Aufgaben, Abgrenzung des Aufgabenbereichs):

- Unterweisung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Studierenden über die Einhaltung der für den Bereich zutreffenden Umweltrechtsvorschriften, Universitätsrichtlinien und –anweisungen sowie über die Vermeidung von Gefahren und den Handlungsablauf bei Schadenseintritt und Dokumentation der Unterweisung (HINWEISE: Eine Übersicht der wichtigsten Umweltschutzrechtsvorschriften und Universitätsrichtlinien ist im Intranet der BTU Cottbus unter Recht/Umweltrecht veröffentlicht. Grundlage der Universitätsrichtlinien, wie z.B. der Abfallrichtlinie, sind bereits die jeweiligen Umweltgesetze und -verordnungen.);
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften sowie der Richtlinien der BTU Cottbus (z.B. Abfallrichtlinie, Grundwasserschutz- und Abwasserrichtlinie);
- Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Anlagen und Arbeitsverfahren des Arbeitsbereiches nach Abstimmung mit dem/der Übertragenden;
- Veranlassung der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen in Abstimmung mit dem/der Übertragenden;
- Veranlassung der vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen nach Rücksprache mit dem/der Übertragenden;

- Organisation der Abfalltrennung, -sammlung und -entsorgung entsprechend der Abfallrichtlinie der BTU Cottbus;
- Veranlassung der notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage der Grundwasserschutz- und Abwasserrichtlinie der BTU Cottbus in Abstimmung mit dem/der Übertragenden;
- Veranlassung, dass beim Einsatz und Transport von Geräten, Experimentiereinrichtungen und Materialien die Rechtsvorschriften und die Richtlinien der BTU Cottbus eingehalten werden;
- Veranlassung der unverzüglichen Beseitigung von Umweltgefahren, sollte dies nicht möglich sein ist umgehend der/die Übertragende zu informieren;
- Treffen aller organisatorischen Maßnahmen um eingetretene Schäden an der Umwelt einzuschränken und weitere Gefahren zu vermeiden;
- Veranlassung, dass bei schweren Umweltschäden sofort über die Notrufstelle der BTU Cottbus Hilfe angefordert wird. Der/Die Übertragende ist unverzüglich zu informieren.
- Schriftliche Information des Arbeitsgebietes Umweltschutz (VB 3.8) über jeden Umweltschaden nach Rücksprache mit dem/der Übertragenden.

Dem/der Beauftragten werden zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen folgende Befugnisse (Verfügung über Ressourcen, Entscheidungsbereich) erteilt:

- Sie sind weisungsberechtigt gegenüber allen im Arbeitsbereich Tätigen, betreffend die Einhaltung und Beachtung der Umweltschutzrechtsvorschriften sowie der entsprechenden Richtlinien und Anweisungen der BTU Cottbus.
- Sie sind berechtigt die BTU internen Abfalldeklarationen und die Formulare zur Entsorgung von Elektronikschrott zu unterzeichnen.

HINWEISE:

Der/Die Übertragende wird von seiner/ihrer Verantwortung als Arbeitgeber/Arbeitgeberin nicht entbunden; er/sie wird in seinen/ihren Pflichten durch den Beauftragten/die Beauftragte unterstützt. Der/Die Beauftragte muss mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches betraut sein und fachlich sowie aufgrund seiner/ihrer Befugnisse in der Lage sein, die genannten Aufgaben zu erfüllen. Der/Die Beauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben nach bestem Wissen. Eine weitere Übertragung der Pflichten durch die Beauftragten auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ist nicht zulässig.

Scheidet der/die Beauftragte aus, oder wird die Bestellung widerrufen, so fällt die Aufgabe auf denjenigen/diejenige zurück, der/die die Übertragung vorgenommen hatte, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin förmlich benannt ist.

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

.....
Verantwortlicher/Verantwortliche

.....
Beauftragter/Beauftragte